

Bestimmungen zum Instrumentenverleih

1. Entlehnung

1.1. Angehörige der Musik und Kunst Privatuniversität haben die Möglichkeit, Leihinstrumente für sich in Anspruch zu nehmen. Die Entlehndauer beginnt bei Abholung durch den/die LeihnehmerIn und endet bei Rückgabe durch die Entgegennahme des Orchesterwarts bzw. seiner Vertretung.

1.2. Die Entlehnung und Rückgabe von Instrumenten erfolgt ausschließlich nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung mit dem Instrumentenarchiv (Sascha Siddiq, s.siddiq@muk.ac.at, +43 664 60647 232; Sebastian Luger, s.luger@muk.ac.at, +43 664 60647 236). Die Ausgabe des Instruments erfolgt frühestens am Folgetag (ausgenommen sind Samstage und Schließtage).

1.3. Die Entlehnung ist mit einer Wartungsgebühr verbunden, die im 3. Stock an der Kassa zu begleichen ist.

1.4. Eine gebührenfreie Entlehnung von Instrumenten ist im Falle
a) der Zuteilung für ein Projekt gegen Vorlage einer Bestätigung des Ensemblemanagements bzw.
b) bei Zuteilung für einen Klassenabend oder eine Prüfung gegen Vorlage des betreffenden Programmzettels möglich.

1.5. Der/die LeihnehmerIn verpflichtet sich bei der Entlehnung von Instrumenten zu deren sorgsamer Betreuung und übernimmt die volle Haftung für das entliehene Instrument im Verlustfall und in jenen Beschädigungsfällen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Für die diesbezügliche Beurteilung ist ausschließlich der Orchesterwart zuständig.

1.6. Eine Weitergabe des Instrumentes an Dritte ist nicht zulässig.

1.7. Werden die Bestimmungen zum Instrumentenverleih missachtet, erlischt die Entlehnberechtigung für Instrumente.

2. Zahlung Wartungsgebühr

2.1. Die Wartungsgebühr ist vor Abholung an der Kassa der Musik und Kunst Privatuniversität, (Johannesgasse 4a, 1010 Wien, Raum 3.17) während der Öffnungszeiten (Mo: 9.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di: 9.00-12.00 Uhr, Mi: 13.30-17.30 Uhr, Do: 13.30-15.30 Uhr, Fr: 9.00-12.00 Uhr) durch den/die LeihnehmerIn vollständig in bar zu entrichten.

2.2. Die Wartungsgebühr richtet sich nach aktueller Tarifliste, die beim Orchesterwart zur Einsicht aufliegt.

3. Haftung im Schadensfall

3.1. Jeder Schaden an entlehnten Instrumenten ist unverzüglich durch den/die LeihnehmerIn dem Orchesterwart zu melden.

3.2. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind ausschließlich über den Orchesterwart durchzuführen.

3.3. Kosten für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die ohne vorherige Information an den Orchesterwart durchgeführt werden, trägt grundsätzlich der/die LeihnehmerIn.

4. Versicherung

4.1. Das entlehene Instrument darf aus Versicherungsgründen ohne Rücksprache mit dem Orchesterwart und ohne Zusatzversicherung nicht ins Ausland transportiert werden.

4.2. Die Zusatzversicherung für den Gebrauch im Ausland ist durch den/die LeihnehmerIn zu bezahlen.

(Stand: 26.02.2018)